

Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gem. §§ 75 Abs. 3 SGB XII

zwischen der

Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gemeinnützige GmbH
Vrestorfer Weg 1
21339 Lüneburg

- Leistungserbringer -

und dem

Landkreis Harburg
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

als örtlichem Träger der Sozialhilfe

- Leistungsträger -

für **Assistenzleistungen** als Leistung der Eingliederungshilfe nach
§ 53 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 2 Nr. 7 SGB IX
(in der Fassung vom 31.12.2017)

A. Leistungsvereinbarungsteil

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte

Die Mobilen Assistenzdienste haben Räumlichkeiten an zwei Standorten im Landkreis Harburg. Die Räume sind barrierefrei zu erreichen. Sie werden für die Dienstleistung Assistenz anteilig genutzt.

Neben der üblichen Bürotechnik (Computer, Drucker, Fax, Telefon) und Ausstattung werden in den Gruppenräumen Arbeits- und Beschäftigungsmaterialien vorgehalten.

Die Räumlichkeiten befinden sich in

- 21255 Tostedt in der Zinnhütte 16-22 und
- 21423 Winsen (Luhe) im Borsteler Grund 24.

Die räumlichen und personellen Ressourcen der Verwaltung inklusive Finanz- und Personalbuchhaltung der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gemeinnützige GmbH werden mitbenutzt.

2. Personenkreis und Aufnahme-Ausschlusskriterien

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs.1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Unser Angebot richtet sich insbesondere an Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer geistigen oder/und körperlichen Behinderung. Die Assistenz kann im Grundsatz ab dem 12. Lebensjahr in Anspruch genommen werden.

2.2 Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der Orts- und Familiennähe werden vorrangig Menschen mit Behinderung aus dem Landkreis Harburg betreut. Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

2.3 Ausschlusskriterien

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme und Betreuung der Leistungsberechtigten, sofern der Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen dies möglich macht.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Durch die Assistenz soll die Teilnahme behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht oder gesichert werden.

3.2 Art der Leistung

Assistenz hat primär eine kompensatorische Funktion. Sie dient dem Ausgleich von behinderungsbedingten Einschränkungen und Benachteiligungen und ermöglicht dem Menschen mit Behinderung Teilhabe im Freizeitbereich zu realisieren und in Kontakt mit anderen Menschen zu kommen.

Assistenz kann eine individuelle Begleitung zu kulturellen Angeboten oder öffentlichen Veranstaltungen sein sowie die Nutzung unterschiedlicher Gruppenangebote ermöglichen. Assistenz kann auch ein Angebot für eine kleine Gruppe sein (sog. Pooling). Assistenz beinhaltet immer eine individuelle Hilfestellung vor Ort.

Menschen mit Behinderung benötigen häufig eine individuelle Assistenz, die unter Anleitung der leistungsberechtigten Person erfolgt, die Zeit, Umfang, Ort und Ablauf der Hilfen selbst bestimmt (in Einzelfällen kann diese Aufgabe auch von dem Angehörigen/gesetzl. Betreuer übernommen werden).

Persönliche Assistenz/Alltagsassistenz ist eine Leistungsart, bei der der behinderte Mensch die Anweisungen gibt und vom Assistenten bei der praktischen Umsetzung begleitet und unterstützt wird oder seltener Tätigkeiten, die für den Kunden stellvertretend übernommen/ausgeführt werden.

In der Regel wird Assistenz in Kombination mit einer Fachleistung (z.B. Mobiler pädagogischer Dienst – MopäD – oder der Begleitung in eigener Wohnung) gewährt

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.1 Direkte Leistungen

Die Assistenz bezieht sich auf Menschen mit einer wesentlichen Behinderung, die im Kontext ihrer Familie bzw. des gesetzlichen Betreuers (Eltern, Geschwister etc.) oder in eigener Wohnung leben.

Direkte Leistungen werden im persönlichen Kontakt zum Leistungsberechtigten durchgeführt. Die Inhalte der direkten Leistungen werden gemeinsam mit ihm besprochen und festgelegt.

1. Persönliche Assistenz

- Begleitung bei kulturellen Angeboten/Veranstaltungen
- Begleitung bei Ausflügen oder Reisen
- Begleitung bei sportlichen Aktivitäten
- Hilfestellung bei der Ausführung pers. Interessen (Hobbies, Unternehmungen)

2. Assistenz zur sozialen Teilhabe in Gruppen

- Begleitung und Unterstützung bei der Mitgliedschaft in Vereinen, Jugendgruppen etc.
- Betreuung in Freizeitgruppen (Kontakte zu Gleichaltrigen mit und ohne Behinderung ermöglichen und über gemeinsame Interessen herstellen)

3.3.2 Indirekte Leistungen

- Fachberatung (Leitung)
- Einarbeitung
- Kooperation mit dem familiären Kontext, gesetzlichen Betreuern
- Regelmäßige Dienstbesprechungen
- Fallbesprechungen / fallbezogene Absprachen
- Dokumentation, Einsatzplanung
- Telefonische Absprachen
- Fahrzeiten, sonstige Kosten der Anfahrt
- Fortbildungen

3.3.3 Verwaltungs- und Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung, Energieversorgung
- Reinigung der vorhandenen Räumlichkeiten

4. Umfang der Leistungen

Die Leistungen werden ganzjährig angeboten. Der Umfang der Assistenz wird entsprechend des individuellen Hilfebedarfs in Fachleistungsstunden/Monat angegeben.

Der vom Landkreis Harburg im Bewilligungsbescheid vorgegebene Betreuungsumfang ist dabei i.d.R. als monatliches Kontingent anzusehen, im Rahmen dessen der Leistungsberechtigte die Anzahl und Dauer der Betreuungskontakte unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse selbst wählt und mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin der

Lebenshilfe Lüneburg-Harburg abspricht. Der bewilligte Stundenumfang umfasst alle Tätigkeiten, die im direkten Kontakt erfolgen.

Indirekte Leistungen sind in der Vergütung enthalten und werden wert/zeitmäßig berücksichtigt.

5. Qualität der Leistungen

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Konzeption

Für die Mobilen Assistenzdienste ist eine Konzeption vorhanden. Sie wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben und dann zeitnah an den Leistungsträger übermittelt.

5.1.2 Personelle Ausstattung / Qualifikation des Personals

Die Assistenz wird von Mitarbeitenden mit unter 3 jähriger, pädagogischer Ausbildung oder erfahrener, geschultem Personal geleistet. Die Mitarbeitenden werden durch ein bestehendes Fortbildungsprogramm kontinuierlich bedarfsbezogen qualifiziert.

Die Lebenshilfe gemeinnützige GmbH übernimmt die Gewähr dafür, dass die eingesetzten Kräfte die ihnen übertragenen Aufgaben sachgerecht erfüllen. Die personelle Ausstattung wird entsprechend der jeweiligen Bedarfe angepasst.

Die allgemeine Verwaltung, insbesondere Rechnungswesen, Personalwesen und Bürokommunikation, wird von der Geschäftsstelle des Leistungserbringers durchgeführt.

5.1.3 Sächliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten sind ausreichend möbliert bzw. dem Zweck entsprechend wohnlich und funktionell gestaltet.

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellung des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung ggf. vorliegender Befunde und Gutachten insbesondere

- des sozialhilferechtlichen Kostenanerkennnisses / der Hilfebedarfsermittlung
- der medizinischen Diagnose
- Feststellung des Eingliederungsbedarfs/Beurteilungen
- Abschlussberichte der Vorgängereinrichtungen

sowie eigene Feststellung der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Hilfeplangespräch

wird der Assistenzbedarf zeitnah konkretisiert.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellungen nach Ziffer 5.2.1 wird anlässlich der Aufnahme für jede Teilnehmerin / jeden Teilnehmer ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme ist für jede Teilnehmerin / jeden Teilnehmer der Hilfeplan fortzuschreiben, im ersten Bewilligungsjahr möglichst nach 12 Monaten. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2), die Fortschreibung des Hilfeplans (Ziffer 5.2.3) und die Durchführung der darin aufgeführten angebotenen Fördermaßnahmen / Teilhabeleistungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer der Assistenz und 5 Jahre nach der Beendigung der Assistenz unter Beachtung einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Abschlussbericht

Nach Beendigung der Betreuung wird dem Landkreis Harburg ein Abschlussbericht, der Angaben über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung und über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Beendigung der ambulanten Betreuung nach Einschätzung der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH enthält, übersandt. Führt ein Abbruch zur Beendigung, so ist auf dessen Begleitumstände und sich hieraus ggf. ergebende besondere Probleme für die Zukunftseinschätzung individuell einzugehen. Der Abschlussbericht ist dem Leistungsträger zuzuleiten.

5.3 Ergebnisqualität

Es wird anlässlich der Fortschreibung oder der Beendigung der Maßnahme geprüft und reflektiert, inwieweit die festgelegten Ziele erreicht wurden und die gewünschte Wirkung der Leistung eingetreten ist. Abweichungen werden unter Benennung der Gründe beschrieben. Die persönliche Zufriedenheit des Leistungsberechtigten ist ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung der Ergebnisqualität.

Das Ergebnis der Überprüfung ist zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten und/oder dessen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

5.4 Vergütung / Abrechnung

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweils gültigen zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vergütungsvereinbarung. Diese ist kein direkter Bestandteil dieser Vereinbarung.

B. Prüfungsvereinbarungsteil

Die Leistungen des Leistungserbringers müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die beschriebenen Leistungen im angegebenen Umfang und in der vereinbarten Qualität gleich bleibend zu sichern. Er legt dem Leistungsträger die Dokumentation durchgeführter Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie jährlich eine personenbezogene Auflistung der fest angestellten und freien Mitarbeiter des Betreuten Wohnens sowie über deren berufliche Qualifikation und Zusatzausbildung vor.

Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn und solange der Leistungserbringer die vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität erbringt.

Der Leistungserbringer ermöglicht dem Leistungsträger eine Prüfung der Qualität der Leistung, sobald Anhaltspunkte vorliegen, dass er die Anforderungen zum Erbringen der Leistung in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt. Anhaltspunkte können z.B. von der Leistungsvereinbarung nicht unerheblich abweichender Personaleinsatz oder Hinweise, dass die Leistung erheblich von der Leistungsvereinbarung abweicht, sein.

Bei der Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der Prüfaufwand soll in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen. Dafür gilt folgendes Verfahren:

Der Leistungsträger unterrichtet den Leistungserbringer in schriftlicher Form über die Prüfungsabsicht, die ihm vorliegenden Anhaltspunkte und den beabsichtigten Zeitpunkt der Prüfung.

Der Leistungserbringer legt seine Dokumentationen sowie ggf. weitere Unterlagen im Zusammenhang mit den zu prüfenden Inhalten vor.

Das Ergebnis der Prüfung wird gemeinsam erörtert und in einer Niederschrift festgehalten, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

Wird durch den Leistungsträger nachgewiesen, dass die vereinbarte Leistung und Qualität nicht erbracht wird, ist der Leistungserbringer verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarte Leistung und Qualität wieder herzustellen. Erbringt der Leistungserbringer die vertragliche Leistung ganz oder teilweise nicht oder weisen die Leistungen nicht unerhebliche Mängel auf, kann der im Einzelfall zahlende Leistungsträger unbeschadet weitergehender Ansprüche bis zu 6 Monaten rückwirkend eine angemessene Kürzung der Vergütung verlangen.

C. Vorbehalt

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen

Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

D. Inkrafttreten

Diese Leistungs- und Prüfungsvereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Winsen, den 24.06.2019

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Gesundheit
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Für den Leistungserbringer



Sabine Kock-Kessler
Geschäftsführerin

Lebenshilfe Lüneburg-Harburg
gemeinnützige GmbH
Vrestorfer Weg 1
21339 Lüneburg